

Gemeinderat

Beschluss vom 10. Januar 2022

Titel **Organisation und Kompetenzen, Kompetenzdelegation Sicherheit und Bevölkerungsschutz**
Delegation an die zuständige Gemeinderätin / den zuständigen Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2020-21

Akte 2019-678 / V4.30

1 Sachverhalt

- 1.1 Gemeinderat und Abteilungsleitende Steinhausen haben sich entschieden, die impliziten und expliziten Kompetenzdelegationen zu überarbeiten und in eine abteilungsübergreifende, einheitliche und vor allem rechtskonforme Form zu überführen.
- 1.2 Als erster Schritt werden die bestehenden und gelebten Delegationen durch den Gemeinderat an die bestehenden Ressortvorstehenden delegiert, die sie wiederum an eine ihr unterstellte Verwaltungsstelle weiter delegieren.
- 1.3 In einem zweiten Schritt sollen die Kompetenzdelegationen hinsichtlich des Führungsmodells, der effizienten Prozessgestaltung, den politischen Möglichkeiten und weiteren Aspekten überprüft und angepasst werden.
- 1.4 In der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz sind keine Kompetenzbeschlüsse des Gemeinderats vorhanden bzw. bekannt. Es ist nicht auszuschliessen, dass in der Vergangenheit Delegationen beschlossen wurden, die heute nicht mehr bekannt sind oder nicht mehr gelebt werden.
- 1.5 Grundlage der Kompetenzdelegation bieten die im Alltag gelebte Praxis und Kompetenzdelegationen aus anderen Zuger Gemeinden.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Gemeinderat kann gestützt auf § 87a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in genau bezeichneten Sachbereichen einem einzelnen seiner Mitglieder delegieren.
- 2.2 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesezt sind einzelne Mitglieder des Gemeinderats ermächtigt, die ihnen kraft Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren. Diese Subdelegation erfolgt mit separatem Beschluss des zuständigen Ressortvorstandes.
- 2.3 Die bisherige Praxis der Kompetenzdelegation von Entscheidungsbefugnissen an die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz soll bestätigt werden.
- 2.4 Gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesezt soll der Gemeinderat folgende Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2022 an den zuständigen Ressortvorstand Sicherheit und Bevölkerungsschutz delegieren:
 - 2.4.1 Entscheid von Ausnahmewilligungen für lärmige Arbeiten ausserhalb gesetzlicher Ruhezeit
 - 2.4.2 Überprüfung Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz (z. B. für Signalisationen)
 - 2.4.3 Entscheid temporäre Reklamebewilligung
 - 2.4.4 Entscheid Ausnahmewilligung Fahr- und Parkierungsverbot

- 2.4.5 Erstellen von Strafbefehlen und Vollzugsanordnungen bei Privatanzeigen
- 2.4.6 Entscheid einmalige Alkoholbewilligung im Gastgewerbe
- 2.4.7 Entscheid Alkoholbewilligung bei Veranstaltungen
- 2.4.8 Entscheid einmalige Verlängerung der Öffnungszeiten im Gastgewerbe
- 2.4.9 Entscheid Lottomatch- und Tombolabewilligungen
- 2.4.10 Entscheid Bewilligungen inkl. Auflagen für Veranstaltungen
- 2.4.11 Entscheid über Schulungen zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Bereich betrieblicher Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 2.4.12 Feststellung und Ahndung des unentschuldigtem Fernbleibens bei der Feuerwehr
- 2.5 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.
- 2.6 Entscheide des Ressortvorstandes Sicherheit und Bevölkerungsschutz können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.7 Allfällige vorhandene und nicht bekannte Beschlüsse zur Kompetenzdelegation werden aufgehoben.

3 **Beschluss**

- 3.1 Der Gemeinderat delegiert gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse gemäss Ziffer 2.4 in den Erwägungen rückwirkend per 1. Januar 2022 an den Ressortvorstand Sicherheit und Bevölkerungsschutz.
- 3.2 Entscheide des Ressortvorstandes können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an den Ressortvorstand Sicherheit und Bevölkerungsschutz werden per sofort aufgehoben.
- 3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.5 Mitteilung an
 - alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
 - Sicherheit und Bevölkerungsschutz **A**
 - Präsidiales (Vollzug Ziff. 3.3)
 - GR Aktenablage
- 3.6 Beilagen
 - Entscheid Subdelegation


Hans Staub
Gemeindepräsident


Cécile Bänz
Gemeindeschreiberin

Versand am
14. Jan. 2022